

Rechtsprechungsreport

Haftrecht

Haftprüfung; Akteneinsicht

Erhält der Verteidiger vor dem Haftprüfungstermin keine Einsicht in zumindest diejenigen Aktenbestandteile, die der Inhaftierung zugrunde liegen, ist der Haftbefehl aufzuheben. (Leitsatz des Verfassers)

AG Halle (Saale), Beschl. v. 2.11.2017 – 394 Gs 651 Js 32786/17

I. Sachverhalt

Der Beschuldigte war in Untersuchungshaft genommen worden. Unmittelbar nach seiner Beordnung beantragte der Verteidiger bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht und bei Gericht mündliche Haftprüfung.

Von der StA erhielt er die Mitteilung, dass die Akten nicht verfügbar seien und demzufolge nicht übermittelt werden könnten. Bis zum Haftprüfungstermin, der zwei Wochen nach dem Akteneinsichtsgesuch stattfand, wurden dem Verteidiger keine Akten oder Aktenbestandteile zur Verfügung gestellt. Auf den Haftprüfungsantrag hat das Amtsgericht den Haftbefehl aufgehoben.

II. Entscheidung

Das Amtsgericht verweist auf den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Dieses Justizgrundrecht beinhaltet im Falle einer Inhaftierung, dass der Beschuldigte sich zu denjenigen Umständen fundiert äußern kann, die seine Inhaftierung tragen. Hierzu müsse der Verteidiger vor dem Haftprüfungstermin zum einen die Gelegenheit gehabt haben, zumindest Einsicht in diejenigen Aktenbestandteile zu nehmen, welche konstituierend für die Inhaftierung sind. Zum anderen müsse der Verteidiger auch eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung gestellt bekommen, um sich mit dem Verfahrensgegenstand und vor allem mit den die Inhaftierung tragenden Umständen vertraut zu machen. Der Verteidiger dürfe daher nicht darauf verwiesen werden, die Akten erst zwei Stunden vor dem Haftprüfungstermin oder gar erst währenddessen einzusehen.

Die vorliegend nicht erfolgte Gewährung von Akteneinsicht führe im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Freiheitsgrundrechts zur Aufhebung des Haftbefehls.

III. Bedeutung für die Praxis

Gegen die Amtsgerichte wird häufig der Vorwurf erhoben, manches allzu schnell „durchzuwinken“, und nicht immer ist diese Kritik unberechtigt. Dass es auch anders geht, zeigt in geradezu vorbildlicher Weise der vorliegende Beschluss, der die Beschuldigtenrechte zutreffend gewichtet und auf den Verstoß hiergegen konsequent reagiert.

Gänzlich unverständlich ist dagegen das Verhalten der Staatsanwaltschaft: Dass es in zwei Wochen nicht möglich sein soll, einem Verteidiger zumindest die die Untersuchungshaft tragenden Aktenbestandteile (hier gerade einmal 52 Blatt!) zur Verfügung zu stellen, ist schlechterdings nicht nachvollziehbar und offenbart eine bedenkliche Gleichgültigkeit gegenüber den verfassungsrechtlich verbürgten Beschuldigtenrechten.

RiLG Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Verteidiger beantragt rechtzeitig Akteneinsicht

Genügend Zeit für die Akteneinsicht?

Verhalten der StA unverständlich